

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 64 Herstellen von Kernbohrungen in asbesthaltigen Fußböden für Trocknungsarbeiten

1 Anwendungsbereich

Das nachfolgend beschriebene Verfahren ermöglicht das emissionsarme Durchführen von Kernbohrungen mit einem Durchmesser von 55 mm in asbesthaltige Fußbodenaufbauten. Es dient dazu, Öffnungen im Estrich zu schaffen, um Fußböden und darunterliegende Dämmschichten nach Wasserschäden zu trocknen.

Das Kernbohrverfahren ist geeignet für:

- mineralische Untergründe mit asbesthaltigem Estrich,
- mineralische Untergründe mit asbesthaltigen flexiblen Bodenbelägen, asbesthaltigen Spachtelmassen oder Klebern wie asbesthaltigen Bitumen- und Fliesenklebern,
- mineralische Untergründe mit asbesthaltigen Trennlagen oder Abdichtungen.

Das Verfahren ist nicht geeignet für:

- mineralische Untergründe mit asbesthaltigem Cushion-Vinyl.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2. Die aufsichtführende Person kann gemäß TRGS 519 Nr. 2.7 Abs. 4 die erforderliche Qualifikation auch durch Nachweis der Grundkenntnisse Asbest sowie Teilnahme an einem verfahrensspezifischen Qualifikationsmodul Q1E nachweisen, wenn eine entsprechende Qualifikationsmaßnahme in Verantwortung einer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen) angeboten wird.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal (zwei Personen) nach TRGS 519 Nr. 5.3.

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- Unterdruck-Saugglocke mit integrierter Bohrkronen- und Boden- und Transportplatte inkl. Transportbeutel zur staubdichten Verpackung (Bezugsquelle siehe Anhang). In der Unterdruck-Saugglocke wird eine Bohrkronen (Durchmesser 55 mm) kontrolliert geführt. Der Schaft der Bohrkronen ist durch ein Kugellager mit Wellendichtung im oberen Teil der Saugglocke sicher geführt und gleichzeitig abgedichtet.
- Bauartgeprüfter Entstauber, Staubklasse H + Asbest inkl. Anschlussleitungen mit Y-Adapter zum Anschließen von zwei Saugschläuchen (siehe Abbildung 1). Der untere Schlauch saugt die Glocke permanent ab (siehe Abbildung 2). Der obere Schlauch steckt auf einem Blindstopfen und dient als mobiler Saugschlauch zum Reinigen der Glocke, der Bohrkronen und der Arbeitsfläche (siehe auch Abbildung 3). Somit ist kein zweiter Industriestaubsauger erforderlich.



Abb. 1: Saugglocke mit zwei Saugleitungen und Y-Adapter



Abb. 2: Im Einsatz bei Bohren



Abb. 3: Oberer Schlauch ist auf Blindstopfen gesteckt, abnehmbar und so auch zum Reinigen des Geräts selbst geeignet

Quelle: alle Bilder Dr. A. Berg GmbH

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung gemäß Anlage 2 TRGS 519
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Atemschutz (mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit P2-Filter), Einwegschutanzüge Kategorie III Typ 5/6, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe
- Abfallbehälter mit Sicherheitskennzeichnung (z. B. reißfester Kunststoffsack, BigBag) gemäß Anlage 2 TRGS 519 (Asbest-„a“). Bei mehreren Bohrkernen (Regelfall bei Estrichrocknungen) gekennzeichnete Abfallbehälter als Sammelbehälter (z. B. BigBag)
- Hammer, Meißel zum Herausbrechen des Bohrkerns (falls nötig)
- Handsprühgerät (z. B. Gloriaspritze) zur Staubniederschlagung

4 Arbeitsausführung

Vorbereitende Tätigkeiten

- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.
- Arbeitsbereich räumen, nicht demontierbare Einrichtungsgegenstände mit Folie abkleben.
- Baustromversorgung herstellen, Geräte und Material in den Arbeitsbereich bringen.
- Persönliche Schutzausrüstung anlegen. Atemschutz für Expositionsspitzen bereithalten.
- Unterdruck-Saugglocke mit integrierter Bohrkronen aus dem Transportbeutel nehmen, bereitstellen und auf beschädigungsfreien Zustand prüfen.
- Entstauber einschalten, über den Y-Adapter und zwei Schlauchleitungen mit der Unterdruck-Saugglocke verbinden. Anschließend sicheren Sitz des Y-Adapters prüfen.

Kernbohrungen herstellen

- Die zu bearbeitenden Stellen markieren.
- Saugglocke positionieren. Beim Bohren die Saugglocke durch das Gewicht der ausführenden Person auf der Bodenplatte fixieren.
- Kernbohrung durchführen. Nach Erreichen der notwendigen Bohrtiefe den Kernbohrer aus dem Loch ziehen. Dabei den Entstauber weiterlaufen lassen und Kernbohrloch aussaugen.
- Bohrkern aus der Krone entnehmen oder notwendigenfalls mit Meißel und Hammer aus dem Fußboden herausbrechen. In beiden Fällen ergänzend absaugen.

Abschließende Tätigkeiten

- Bohrmaschine von der Unterdruck-Saugglocke abkoppeln, absaugen und mit feuchten Einwegtüchern abwischen.
- Unterdruck-Saugglocke samt montierter Bohrkronen mit Entstauber absaugen und mit feuchten Einwegtüchern abwischen. Bei mehreren Kernbohrungen auf der gleichen Fläche kann die Saugglocke nun zum nächsten Einsatzort gebracht werden.
- Bei Arbeitsende Bohrkronen demontieren, mit feuchten Einwegtüchern abwischen und in Transportbeutel verpacken, Unterdruck-Saugglocke mit der Bodenplatte auf der Transportplatte abstellen und zum Transport verriegeln.
- Alle Geräte absaugen, mit feuchten Einwegtüchern abwischen und in den Transportbeuteln verpacken.
- Bohrkern staudicht verpacken und als asbesthaltigen Abfall entsorgen.
- Arbeitsfläche final absaugen.
- Entstauber ausschalten.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.01.2032.

8 Anhang

Bezugsquelle für die Unterdruck-Saugglocke:

BELFOR Deutschland GmbH, Abt. SGU
Keniastraße 24
47269 Duisburg